

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

2/2001/P

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins B., vertreten durch den Vorsitzenden
A.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

W.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 10.04.2001 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

*Unter Abänderung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission
Hessen-Süd I wird dem Genossen W. das Recht zur Bekleidung von
Funktionen in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bis zum
31. Oktober 2002 aberkannt.*

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit November ... Mitglied der SPD im Ortsverein B. Er ist für die Firma „...“ in deren Geschäftslokal in derstraße ... tätig. Im Juli ... richtete der Antragsgegner im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand in diesen Räumen ein „Kontaktbüro“ („Infobüro“) des Ortsvereins ein. In der folgenden Zeit kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Antragsgegner und dem Ortsvereinsvorstand, die schließlich zu dem am 28. April 2000 bei der Schiedskommission des Unterbezirks F. eingegangenen Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens führten.

Im Einzelnen liegen dem Antrag folgende - tatsächlich vom Antragsgegner nicht bestrittenen - Vorwürfe zugrunde:

1. Im September 1999 sandte der Antragsgegner der Bundestagsabgeordneten und Unterbezirksvorsitzenden St. eine ausführliche „Kritik der Regierungspolitik“. Er bezeichnete sich in diesem Schreiben als „Mitglied beim SPD-Ortsverein G.“.
2. In der Zeit vom Dezember 1999 bis April 2000 verfasste und verschickte der Antragsgegner eine Reihe von Mitteilungen, zum Teil an die Presse, die den Eindruck erwecken konnten, als handle er für den Ortsverein. Während er die erste dieser Veröffentlichungen als „Mitglied im SPD-Ortsverein G.“ unterschrieb, verbreitete er vier weitere Erklärungen unter dem Briefkopf „SPD-Kontaktbüro G.“. Mit dem Ortsvereinsvorstand waren diese Veröffentlichungen nicht abgestimmt. Inhaltlich enthielten sie
 - eine Mutmaßung über den politischen Charakter eines Einbruchs in die Geschäftsräume der Firma E.,
 - einen Beschluss einer angeblichen „Mitgliederversammlung G.“ vom 30. März 2000, wonach in dem Kontaktbüro ein Internet-Café eingerichtet und dafür ein gebrauchter PC für 1.500,-- DM angeschafft werden solle,
 - eine Werbung für einen Computerkurs unter der Überschrift „Mit der SPD ins Internet!“ (1. April 2000),
 - einen Bericht vom 14. April 2000 über eine weitere angebliche Mitgliederversammlung mit verschiedenen kritischen Äußerungen über kommunalpolitische Angelegenheiten - z.B. dass in dem B.-Viertel eine Sozialstation für ältere Menschen fehle -, über das Ortsvereins-Mitteilungsblatt, das schlecht gestaltet sei, und über die Einrichtung eines „Bürger-Points“ im Kontaktbüro, sowie
 - eine erneute Verlautbarung vom 20. April 2000 mit der Absenderangabe „SPD-Kontaktbüro G../Mitgliederversammlung“ und der Unterschrift „Die Mitgliederversammlung“, gerichtet an die Mitglieder des Vorstandes, in der behauptet wird, der Vorsitzende lehne jegliche Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung ab und verstoße damit gegen die Satzung.

Tatsächlich haben im Kontaktbüro niemals ordentliche Mitgliederversammlungen des Ortsvereins stattgefunden.

Aufgrund einzelner dieser Erklärungen erschienen mehrere Presseveröffentlichungen, so ein Bericht in der „Bild-Zeitung“ über den Einbruch und auch ein Artikel der „Frankfurter Rundschau“ über das geplante SPD-Internet-Café. Der Ortsvereinsvorstand ließ den Antragsgegner nach dessen erster Pressemitteilung im Januar 2000 wissen, bei offiziellen Verlautbarungen der Mitglieder müsse mit ihm Rücksprache genommen werden. Mit einem Schreiben vom 3. April 2000 machte der Vorsitzende des Ortsvereins dem Antragsgegner Vorhaltungen wegen seiner Mitteilungen über angebliche Mitgliederversammlungen und forderte ihn ausdrücklich auf, sämtliche öffentlichen Äußerungen, Pressemitteilungen usw. zu unterlassen, die den Eindruck erwecken könnten, er spreche im Namen des Ortsvereins. Zugleich teilte er dem Antragsgegner mit, dass er ab sofort nicht mehr berechtigt sei, sein Büro in der G...straße als „Kontaktbüro“ zu führen. Der Antragsgegner wurde zur Vorstandssitzung am 18. April 2000 eingeladen, erschien aber nicht. Der Ortsvereinsvorstand distanzierte sich gegenüber der Presse von den Veröffentlichungen des Antragsgegners und forderte diesen erneut auf, keine weiteren öffentlichen oder parteiinternen Mitteilungen unter dem Namen „SPD-Kontaktbüro“ abzugeben.

3. In der Erklärung vom 30. März 2000 schrieb der Antragsgegner als angeblichen Beschluss einer Mitgliederversammlung auch: „Der Kassenwart, P., wird aufgefordert, den Betrag bereitzustellen“. Am 1. April 2000 schickte der Antragsgegner dem Kassierer eine Rechnung über 850,- DM für einen angeblich gekauften PC und am 28. April 2000 eine Rechnung über 740,- DM für Software, Internet-Anschluss und Installation.

Der Antragsteller hat den Parteiausschluss des Antragsgegners beantragt. Durch seine eigenmächtigen Handlungen habe der Genosse W. sich parteischädigend verhalten. Er sei mehrfach - zuerst nach der Vorstandssitzung am 10. Januar 2000 im Hinblick auf die Presseerklärung zu dem Einbruch - aufgefordert worden, künftig keine öffentlichen Erklärungen mehr ohne Genehmigung des Vorstandes abzugeben, und habe dies auch zugesagt. Statt zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins am 14. Februar 2000 und zur Vorstandssitzung am 18. April zu kommen, habe er am 14. April eine Stellungnahme abgegeben, die auf den Vorwurf der Eigenmächtigkeit nicht eingehe; tatsächlich bestreitet der Antragsgegner in dieser Erklärung - wie der bei den Akten befindliche Text ergibt - dem Vorstand das Recht, den Mitgliedern die Meinungsfreiheit einzuschränken: „Es gibt auch in der Satzung keine Einschränkung bezüglich irgendwelcher Werbeaktivitäten und dazu gehört auch ein Kontaktbüro“. Am gleichen Tage verschickte der Antragsgegner (unter dem Verteiler: SPD, Medien) die bereits erwähnte Erklärung mit angeblichen „wichtigen Entscheidungen“ einer „Mitgliederversammlung G. am 14.4.2000“.

Der Antragsgegner hat zur Rechtfertigung seiner Aktionen vorgetragen, im Ortsverein hätten in der Vergangenheit keine ordentlichen Mitgliederversammlungen stattgefunden. Der Vorstand wähle sich sozusagen selbst. Ein Schaden sei der Partei durch sein Handeln nicht entstanden. Das Presseecho sei positiv gewesen, und als Konsequenz seiner Aktivitäten fänden jetzt wieder Mitgliederversammlungen statt.

Die Schiedskommission des Unterbezirks Frankfurt hat nach einem vergeblichen Einigungsversuch am 8. August 2000 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD für ein halbes Jahr angeordnet. Gegen diese am 17. August 2000 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit einem am 28. August eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt und diese zugleich begründet.

Der Antragsteller hat vor der Bezirksschiedskommission an seinem Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners festgehalten. Er hat ergänzend vorgetragen, der Antragsgegner habe im September 2000 in einer Veröffentlichung „InternetCity“ falsche Behauptungen über den Ortsverein verbreitet, nämlich, dass die Ortsvereinsmitgliederversammlung am 4. September 2000 nur noch aus dem Vorstand bestanden habe und dass der Ortsverein am Absterben sei, zumal er nur die deutsche Minderheit vertrete, die immer kleiner werde.

Die Bezirksschiedskommission Hessen-Süd I hat in ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 2000 die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission bestätigt. Der Antragsgegner habe sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht und dadurch der Partei Schaden zugefügt. Zwar könne ein solcher Verstoß nicht schon in dem Schreiben an die Unterbezirks-Vorsitzende gesehen werden; darin habe der Antragsgegner nicht den Eindruck erweckt, im Namen des Ortsvereins zu sprechen. Die Übersendung der Rechnungen für einen PC und Zubehör habe keinen schweren Schaden für die Partei verursacht, sondern sei ein innerparteilicher Vorgang geblieben. Die Pressemitteilung im Anschluss an den Einbruch im Dezember 1999 stelle zwar eine Eigenmächtigkeit dar, habe aber nicht das Gewicht eines Verstoßes gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei; dieser sei dadurch auch kein Schaden entstanden.

Mit den Presseerklärungen vom März und April 2000 habe der Antragsgegner jedoch den unrichtigen Eindruck erweckt, es handle sich um Berichte über Mitgliederversammlungen des Ortsvereins G.. Ferner habe er mit dem Ortsvereinsvorstand nicht abgestimmte Initiativen entfaltet (Internet-Café und „Bürger-Point“) sowie öffentliche Kritik an Maßnahmen des Ortsvereins (Mängel des Mitteilungsblattes) geäußert. Für sein Anliegen, satzungsgemäße Mitgliederversammlungen herbeizuführen, hätte der Antragsgegner von den innerparteilichen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen und können. Tatsächlich habe er aber an mehreren Vorstandssitzungen seines Ortsvereins und an der Mitgliederversammlung am 4. September 2000 nicht teilgenommen. Vor allem durch seine Presseerklärungen habe der Antragsgegner in grober Weise gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen. Durch sein Handeln sei der Partei auch ein deutlicher Schaden entstanden, indem der Eindruck innerparteilicher Zerrissenheit und Widersprüchlichkeit hervorgerufen worden sei. Das Verhalten des Antragsgegners sei durchaus schwerwiegend, so dass die Sanktion des Parteiausschlusses in Betracht gezogen werden könne. Zu Gunsten des Antragsgegners lasse sich allenfalls berücksichtigen, dass der Antragsteller durch nicht satzungsgemäßes Verhalten bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen eine gewisse Mitverursachung geschaffen habe und dass der negative Eindruck von der Partei örtlich begrenzt geblieben sei.

Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission, die dem Antragsgegner am 27. Dezember 2000 zugestellt wurde, hat er am 8. Januar 2001 Berufung eingelegt und diese mit Schreiben vom 12. Januar 2001, eingegangen am 19. Januar 2001,

begründet. Er beruft sich auf seine früheren Äußerungen und trägt ergänzend vor, auch jetzt würden im Ortsverein G. keine „ordentlichen“ (satzungsgemäßen) Mitgliederversammlungen abgehalten. Auf den Versammlungen des Ortsvereins seien nie mehr als 13 bis 20 Personen anwesend, obwohl der Ortsverein 82 Mitglieder habe. Auf Grund der geringen Beteiligung bei den Mitgliederversammlungen liege ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Parteiengesetz vor. Das Parteiordnungsverfahren sei eingeleitet worden, um ihn, den Antragsgegner „mundtot zu machen“. Entgegen der Feststellung der Bezirksschiedskommission habe er innerparteiliche Möglichkeiten genutzt, indem er sich an die Unterbezirks-Vorsitzende und an die Vorsitzende der Unterbezirksschiedskommission gewandt habe. Sein Rechtsanwalt habe ebenfalls eine innerparteiliche Regelung angestrebt.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung, auch unter Zurückweisung des ursprünglichen Antrags auf Parteiausschluss, aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und W. wegen parteischädigenden Verhaltens aus der SPD auszuschließen.

Er geht auf die Kritik des Antragsgegners an der Passivität vieler Mitglieder ein. Die prozentuale Beteiligung der Mitglieder an Versammlungen und an der Vorstandsarbeit sei im Vergleich mit den meisten anderen F.- Ortsvereinen nicht unterdurchschnittlich. Gegenstand des Verfahrens sei aber nur das Verhalten des Antragsgegners und nicht die satzungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen. Es gehe dem Antragsteller nicht darum, unliebsame Kritik zu verhindern, sondern um eine Reaktion auf den wiederholten Missbrauch seines, des Ortsvereins Namens und des Namens der SPD. Der Antragsteller legt weitere Veröffentlichungen der Firma E. vor, die der Antragsteller unter dem Titel „InternetCity“ verbreitet habe. In dem bei den Akten befindlichen Text heißt es u.a.: „Kandidaten ohne Mehrheit? Am 4.9.2000 wählte der SPD-Ortsverein auf einer Mitgliederversammlung die Kandidaten fürs Stadtparlament. Von den angeblich 82 Mitgliedern des Ortsvereins waren nur 11 anwesend. A. und H. erhielten gerade mal 9 Stimmen. Kandidaten der Minderheit?“ und: „Demokratie beruht auf Gewaltenteilung: Hier Volk dort Regierung als politische Vertretung, wobei angeblich alle Gewalt vom Volk ausgeht. Gewaltenteilung heißt auch gegenseitige Kontrolle. Beim Ortsverein heißt das: Hier Mitgliederversammlung als oberstes Organ dort Vorstand. Was ist wenn ein kleines Häuflein Vorstand allein ist, weil die Mitglieder nicht mehr mitmachen. Er wählt und kontrolliert sich einfach selber!!“

Der Antragsgegner erwidert hierauf, der Ortsverein räume selbst ein „dass sich der Vorstand selbst wählt und dass die (ordentlichen) Mitgliederversammlungen des Ortsvereins nur auf dem Papier bestehen“. Es bestehe offenbar kein Interesse an einer breiten Parteibasis. Er habe versucht, vom Vorstand die Adressen der Ortsvereinsmitglieder zu erhalten, um ein Mitgliederbegehren auf den Weg zu bringen; diese seien ihm aber verweigert worden. Ferner wiederholt der Antragsgegner seine kritischen Bemerkungen zur Einladungspraxis des Ortsvereinsvorstandes und zu den Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedes, einen Vorstand zu kontrollieren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem Grundsatzbeschluss, den sie zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefasst hat, im schriftlichen Verfahren, nachdem der dem Streit zugrundeliegende Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten geklärt ist und die Beteiligten hauptsächlich über die rechtliche Beurteilung uneins sind.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Antragsgegners ist zulässig, aber nicht begründet. Die Bundesschiedskommission kommt bei der Beurteilung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Vorinstanzen das Verhalten des Antragsgegners im wesentlichen zutreffend gewürdigt haben, dass aber die verfügte Parteiordnungsmaßnahme nicht ausreicht, um die Verstöße des Antragsgegners gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei angemessen zu sanktionieren.

Wie die Bezirksschiedskommission richtig festgestellt hat, hat der Antragsgegner in vier Fällen - am 30. März, 1. April, 14. April und 25. April 2000 - eigenmächtig Presseerklärungen im Namen der Partei herausgegeben und dabei in drei Fällen von Mitgliederversammlungen gesprochen, die er selbst erfunden hatte. Das sind Verhaltensweisen, die auch in jeder nicht-politischen Vereinigung als Verstöße gegen selbstverständliche Mitgliederpflichten angesehen würden und die der Partei erheblichen Schaden zugefügt haben. Der Schaden liegt - wie die Bezirksschiedskommission richtig festgestellt hat - schon darin, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck eines innerparteilichen Zuständigkeitswirrwarrs entstanden ist.

Die Eigenmächtigkeiten des Antragsgegners sind nicht dadurch entschuldigt oder gar gerechtfertigt, dass der Ortsvereinsvorstand es unterlassen hat, regelmäßig zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Verdacht des Antragsgegners, der Ortsvereins-Vorstand wolle ihn als einen unbequemen Kritiker ausschalten, ist in keiner Weise belegt. Die Einlassungen des Antragsgegners erwecken vielmehr den Eindruck, dass er seine Vorstellung von innerparteilicher Demokratie für die einzig richtige und unbestreitbare hält und dass er Einwände, die aus der Praxis der Parteiarbeit herrühren - wie die Beobachtung, dass viele Mitglieder sich nicht aktiv an der Parteiarbeit beteiligen wollen - schlicht ignoriert. Er hat es offensichtlich nicht vermocht, eine irgend relevante Zahl von Parteimitgliedern für seine Position zu gewinnen; über die Teilnehmerzahl seiner angeblichen Mitgliederversammlungen macht er keine Angaben; möglicherweise war er dabei ganz allein. Der Vorwurf an den Ortsvereinsvorstand, sich nicht um die vielen passiven Mitglieder zu kümmern, fällt jedenfalls auf den Antragsgegner zurück, solange er selbst nicht einmal an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnimmt.

Unter diesen Umständen ist es besonders bedenklich, dass der Antragsgegner seine innerparteiliche Kritik an die Öffentlichkeit getragen hat. Die polemischen Darstellungen in „InternetCity“ - u.a. mit der in der Sache abwegigen Entgegensetzung von Mitgliederversammlung als „Volk“ und Vorstand als „Regierung“ - sind geeignet, die ohnehin verbreitete und vom Antragsgegner vorgeblich bekämpfte „Parteienverdrossenheit“ gerade zu fördern - muss es doch dem uninformatierten Außenseiter so erscheinen, als ob hier ein Kenner der innerparteilichen Verhältnisse über demokratiewidrige Praktiken der Partei berichte.

Die Bundesschiedskommission wertet auch die Vorgänge um den Computerverkauf als schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, nämlich gegen das selbstverständliche Gebot der Ehrlichkeit. Der Antragsgegner hat, wie sein Rechtsanwalt schon in einem Schreiben vom 27. Juni 2000 gegenüber der Unterbezirksschiedskommission eingeräumt hat, eine nicht gerechtfertigte Rechnung gestellt. Dass daraus für den Ortsverein kein finanzieller Schaden entstanden ist, weil der Kassierer nicht gezahlt hat, ändert nichts an dem Verhalten des Antragsgegners; es stellt den Versuch dar, die eigene Beschäftigungsfirma zu Lasten des Ortsvereins zu bereichern. Das ist mehr als eine Unkorrektheit und lässt sich auch nicht durch die politischen Motive erklären, die der Antragsgegner gegenüber den anderen Vorwürfen zu seiner Entlastung vorträgt. Vielmehr hat der Antragsgegner durch seine Verhaltensweise in dieser Angelegenheit - wie auch durch die unter dem Namen des SPD-Kontaktbüros verbreitete Werbung für PC-Veranstaltungen - politische und geschäftliche Interessen miteinander vermengt. Politisch-moralischer Schaden für die Partei entsteht in solchen Fällen dadurch, dass ihr das Verhalten ihrer Mitglieder zugerechnet wird; daher ist eine deutliche Distanzierung erforderlich, wie sie durch eine Parteiordnungsmaßnahme erfolgen kann.

Nach allem hält die Bundesschiedskommission zwar den Ausschluss des Antragsgegners aus der SPD noch nicht für geboten, wohl aber eine spürbare Sanktion. Um dem Antragsgegner die Chance zu belassen, sich in die Parteiarbeit zunächst wenigstens als passiver Teilnehmer einzubringen, ordnet die Bundesschiedskommission nicht das Ruhen aller Rechte an, sondern nur die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Funktionen. Die Dauer dieser Aberkennung darf aber angesichts der Schwere der Verstöße nicht zu kurz sein. Angemessen erscheint der Bundesschiedskommission eine Frist von etwa anderthalb Jahren nach ihrer Entscheidung, also bis zum 31. Oktober 2002.

Dr. Diether Posser